

die Hälfte von dem wieder anschaffen, was er zu 1700 verkauft hat; von Gewinnen, die er erzielen müßte, um volkswirtschaftlich nutzbringend zu arbeiten, ist überhaupt keine Rede mehr. Das ist Substanzverlust in krasser Form. Andere Gewerbezweige haben ihre Zahlungsbedingungen wesentlich schärfer gestellt, das nächstliegende Beispiel bietet das Uhrengewerbe, von dem Textil-, Schuh- und sonstigen Gewerbezweigen ganz zu schweigen, bei denen der Bezieher vielfach das Geld abschicken muß, ehe er überhaupt in den Besitz der Ware gelangt. Es ist auch heute noch zu viel, wenn im Edelmetallwaren-Großhandel die Kundschaft ein offenes Ziel von dreißig Tagen genießt, aber der Großhandel will seinen Abnehmern entgegenkommen und ihnen helfen, die schweren Zeiten leichter zu tragen.

Ich glaube nicht, daß der Einzelhandel ein Interesse daran haben kann, den Großhandel leistungsunfähig zu machen. So sehr der Großhandel darauf eingestellt ist, seinen Abnehmern das Höchstmaß an Erleichterungen zu bieten, durch welche das Betriebsvermögen der Abnehmer nach Möglichkeit erhalten wird, so hat aber auch der Einzelhandel die Pflicht, dem Großhandel die Möglichkeiten zur Weiterführung seiner Geschäfte an die Hand zu geben. Verluste von wenigstens 50 % an den Außenständen innerhalb eines Monats, wie wir sie oben gesehen, erdrücken den Großhandel; hier muß sich das verständnisvolle Zusammenarbeiten von Großhandel und Einzelhandel, das sich bei mancher wirtschaftlichen Frage des Gesamtgewerbes, wie z. B. beim Goldgesetz, so glänzend bewährt hat (? Die Schriftltg.), wiederum beweisen. Auch unter den neuen Zahlungsbedingungen trägt der Großhandel das volle Risiko, da er Nachvalutierungen, wie sie in anderen Gewerbezweigen üblich sind, für Lieferungen auf feste Bestellung nicht kennt. Über das als Gegenwert für seine Lieferung gezahlte Geld kann er erst in dem Augenblick verfügen, wo es ihm bar oder im Scheck zugeht oder von seiner Bank gutgeschrieben wird. Daher muß der Tag des Eintreffens der Zahlung für die Berechnung von Skonto und Zins maßgebend sein.

Die Behandlung von Auswahlen hat ebenfalls eine Veränderung erfahren. In Zukunft wird die Annahmeerklärung bei Auswahlen auf längstens sieben Tage befristet. Trifft die Entscheidung nach Ablauf dieser Frist ein, so werden bei eingetretenen Preiserhöhungen die Waren zum jeweiligen Tagespreise berechnet. Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen getroffen worden. Oft sind bei steigenden Gold- und Silberpreisen Auswahlen, vielfach von hochwertiger Ware, verlangt worden. Der Abnehmer wartete nun ab, wie die Devisenbewegung sich entwickelte, und gab dann, nachdem Devisensteigerungen von 10, 20 und mehr Prozent eingetreten waren, die Annahmeerklärung ab, so daß tatsächlich an derartigen Auswahlen Verluste bis zu 30 und 40 % eintraten, da die Preise fest, nicht freibleibend, gestellt waren. Ein derartiges Risiko ist auf die Dauer untragbar, da es zu einer Zermürbung der Betriebe führt. Kommt dazu noch der Verlust aus der langen Zielgewährung, so kann man sich leicht ausrechnen, welche ungeheuerliche Verluste der Großhandel aus seiner Preisstellung an Auswahlen erleidet. Und

gerade das Auswahlgeschäft muß heute unbedingt beibehalten werden, weil dem Einzelhandel nicht immer die Möglichkeit gegeben ist, so viel Ware am Lager zu haben, daß man einem Kunden Artikel in allen möglichen Mustern vorlegen kann. Aber diese Notwendigkeit darf nicht dahin führen, daß nun der Einzelhandel, meistens wohl unbewußt, den Großhandel als seinen Bankier benutzt, der die Last der Geldentwertung auf sich nehmen muß.

Die Zahlungsbedingungen des Grossistenverbandes, die einheitlich für alle Grossisten festgesetzt sind, sind auch heute noch durchaus erträglich. Sie lassen der Kundschaft einen angemessenen Spielraum zur Disposition über ihre Betriebsmittel und die volle Freiheit, sich billigere Preise durch sofortige Regulierung in bar oder Scheck zu verschaffen. Warnen möchte ich vor der Banküberweisung. Meistens braucht eine Banküberweisung sieben bis zehn Tage, bis sie dem Empfänger gutgeschrieben wird. Dann kann natürlich dem Abnehmer ein Kassaskonto nicht mehr gewährt werden. Wer sich also diesen Vorteil zunutze machen will, wähle die Barzahlung oder den gleichwertigen Scheck. Für Postschecküberweisung gilt ähnliches wie von der Banküberweisung, wenn auch dort die Fristen für die Gutschrift kürzer sind. Vielleicht zwingen uns die Verhältnisse zu einer weiteren Verschärfung, wieder ganz gegen unseren Willen, zu schreiten, vielleicht kommen wir auch dort einmal an, wo andere Gewerbezweige bereits stehen. Wir wollen es nicht hoffen. Aber uns zwingt die Notwendigkeit der Erhaltung unserer Betriebsmittel. Der Einzelhandel macht Geschäfte Zug um Zug; der Großhandel ist der Bankier des Einzelhandels für Wochen und Monate. Während es der Bank einerlei ist, ob der Kunde aus den bei ihr deponierten Geldern einen Verlust erleidet oder ungeheure Zinsen als Ersatz für die Geldentwertung zahlt, kann es dem Großhandel nicht gleichgültig sein, da es einmal nicht die Natur seines Unternehmens ist, bankmäßige Geschäfte zu betreiben, und zum andern, weil er mit dem Gelde, das er vom Kunden für die Ware bekommt, selbst bei den neuen Bedingungen stets wesentlich weniger kaufen kann, als er geliefert hat, ohne für sich selbst einen Gewinn aus dem Kreditgeschäft zu erzielen. Wir dürfen wohl hoffen, daß unsere Abnehmer diese Gründe gelten lassen werden."

Auch wir sind der Ansicht, daß der Einzelhändler in Betracht der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse mit den vom Verbands der Grossisten des Edelmetallgewerbes festgesetzten Zahlungsbedingungen einverstanden sein kann. Es hat den Anschein, als ob eine ganze Reihe der in der Begründung des Herrn Myrrhé angegebenen Momente nur ausnahmsweise oder jedenfalls nicht in beträchtlichem Umfange schädigend auf das Betriebsvermögen der Grossisten einwirken, da andernfalls die verhältnismäßig glimpflichen Zahlungsbedingungen des Grossistenverbandes kaum zu erklären wären. Man fragt sich erstaunt, warum das, was hier einem Grossistenverbande tragbar zu sein scheint, von der doch viel kapitalkräftigeren Industrie, insbesondere der Uhrenindustrie, als unmöglich zu gewähren dargestellt wird.

Die Schriftleitung.

## Die einheitliche Bezeichnung von Brillen- und Klemmerteilen

Nach den Beschlüssen des Technischen Ausschusses für Brillenoptik

mitgeteilt vom Dipl. Optiker Gerhard Kloth und Dr. E. Weiß

(Schluß zu Seite 288)

### Klemmer

Bei der großen Verschiedenheit der Klemmerformen erscheint es kaum möglich, für jeden Teil eine Bezeichnung anzugeben. Wir haben uns bemüht, die hauptsächlichsten Teile einheitlich zu benennen.

Zunächst gilt auch wieder der Unterschied zwischen Klemmern mit und ohne Einfassung.

Die Einfassung (1 in Abb. 8, 9, 10 und 14) ist wie bei der Brille:

- a) eine Einfassung für winkelrandige Gläser,
- b) eine Einfassung für Nutengläser.

Die Einfassung wird geschlossen durch den Schließblock (5 in Abb. 8, 9, 10), dessen Hälften durch die Schließschraube zusammengeschraubt werden.